

# Neue ICC-Schiedsregeln

Bewertung der neuen Transparenz- und Effizienzrichtlinien aus Nutzersicht

*Internationale Schiedsverfahren haben großes Ansehen bei den Nutzern. Zu den größten Kritikpunkten des Schiedssystems zählen aber regelmäßig hohe Kosten, gefolgt vom Fehlen von Sanktionsmaßnahmen während des Schiedsverfahrens oder der fehlenden Einsicht in die Effizienz eines Schiedsrichters. Die Internationale Handelskammer (ICC) hat als größter und bekanntester Anbieter von Schiedsverfahren reagiert. Seit März 2017 gelten die überarbeiteten ICC-Schiedsregeln, die zur Steigerung der Transparenz, Verkürzung der Verfahrensdauer sowie Senkung der Kosten beitragen sollen. Sind die Ziele erreicht worden?*



## Hintergrund

Die jüngsten Änderungen der Schiedsordnung bezwecken im Wesentlichen zweierlei: Zum einen stellt nun auch die ICC eine Verfahrensordnung für beschleunigte Verfahren zur Verfügung (sog. *Expedited Procedure Rules*). Diese Regeln beinhalten eine wesentliche Abkürzung von Verfahrensschritten, damit ein Schiedsverfahren möglichst sechs Monate nach Verfahrenseinleitung abgeschlossen werden kann. So soll der Kritik entgegengetreten werden, Schiedsverfahren seien zu teuer und dauerten zu lang. Zum anderen begegnet die ICC der vernehmbaren Kritik an der mangelnden Transparenz von Schiedsverfahren. Während die ICC

bereits im Januar 2016 damit begonnen hatte, Namen und Staatsangehörigkeit der bestellten Schiedsrichter, ihre Rolle im Schiedsgericht, die Bestellmethode und eine Angabe dazu, ob das Schiedsverfahren noch anhängig ist, auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, gewährt nunmehr auch der ICC Court of Arbitration Einblicke in seine Entscheidungsfindung. Jede Transparenzsteigerung ist mit dem schutzwürdigen Bestreben der Parteien nach Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens in Einklang zu bringen. Die ICC bezweckt damit, das Vertrauen in die Tätigkeit des Schiedsgerichtshofes insgesamt zu steigern.

## Verfahrensbeschleunigung – Effizienz versus Autonomie?

Das Herzstück der Reform ist die Einführung der Regeln für beschleunigte Verfahren. Diese sehen auf allen Stufen des Schiedsverfahrens eine Straffung vor. Dabei beschreitet die ICC durchaus neue Wege:

- Das beginnt bereits mit dem Anwendungsbereich der überarbeiteten Regeln: Gemäß Artikel 30 Abs. 2 der neuen ICC-Schiedsregeln finden die Regeln für beschleunigte Verfahren nämlich nur Anwendung, wenn die Schiedsvereinbarung nach Inkrafttreten der neuen Regeln am 1. März 2017 abgeschlossen wurde. Insoweit droht den Parteien also trotz der dynamischen Verweisung in der ICC-Musterklausel auf das aktuelle Regelwerk keine Überraschung. Nach dem 1. März 2017 finden die Regeln für beschleunigte Verfahren dann grundsätzlich Anwendung auf alle Verfahren mit einem Streitwert bis zu zwei Millionen US-Dollar. Aus Sicht der Anwender ist hier Vorsicht geboten: Denn der Schwellenwert von zwei Millionen US-Dollar indiziert zwar eine beschränkte wirtschaftliche Bedeutung einer Streitigkeit für die Parteien, zwingt aber nicht zu diesem Schluss. Es gibt durchaus grundsätzliche und für Unternehmen essentielle Fragen mit einem geringen Streitwert. Die Parteien können in diesen Fällen die Regeln für beschleunigte Verfahren entweder ausdrücklich in ihrer Schiedsabrede ausnehmen (sog. *opt-out*) oder einen Antrag an den Gerichtshof stellen, die Regeln für beschleunigte Verfahren nicht (mehr) anzuwenden. Für Parteien und ihre Berater bedeutet dies, dass sie ab dem 1. März 2017 eine bewusste Entscheidung für oder wider die Regeln für beschleunigte Verfahren treffen sollten.
- Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft auch die Anzahl der Schiedsrichter: Der Gerichtshof kann einen Einzelschiedsrichter benennen, selbst wenn sich die Parteien in ihrer Schiedsabrede auf ein Dreierschiedsgericht verständigt haben. Das stellt zunächst einen Eingriff in die Parteiautonomie dar. Vergegenwärtigt man sich, wie lange die Konstituierung des Schiedsgerichts mitunter in Anspruch nehmen kann, ist es unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung sowie der Kostenreduktion jedoch zielführend. Auch dies ist ein Aspekt, den die Parteien ab dem 1. März 2017 bei der Gestaltung ihrer Schiedsabrede berücksichtigen müssen.

## Zeit wird zum taktischen Element

Unter dem Gesichtspunkt der effizienten und kostengünstigen Verfahrensführung ist die Verschlankung des Verfahrens konsequent: Der Schiedsauftrag muss nicht im Rahmen der mitunter zeitaufwändig ausgehandelten Terms of Reference niedergelegt werden. Das kann in kleineren Fällen ein Vorteil sein. Außerdem muss das Schiedsgericht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Akte die *Case Management Conference* durchführen. Der Schiedsspruch soll sechs Monate nach der Case Management Conference vorliegen. Insgesamt lassen diese Vorgaben dem Schiedsgericht und den Parteien jedoch wenig Zeit – und das kann taktisch genutzt werden.

Ein unvorbereiteter Beklagter muss sich sehr schnell sortieren, andernfalls droht er dem Verfahren nicht gerecht zu werden. Ebenso muss ein Kläger das Schiedsverfahren sehr gut vorbereiten, da auch er nicht viel Zeit haben wird. Zudem werden dem Schiedsgericht Möglichkeiten an die Hand gegeben, das Verfahren zu beschleunigen: So kann das Schiedsgericht von einer *document production* absehen und sogar auf Basis der schriftlichen Eingaben entscheiden. Parteien, die nicht in der kontinental-europäischen Rechtsordnung beheimatet sind, mag dies durchaus befremden. Sie müssen dies daher besonders in ihrer Strategie berücksichtigen. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, welche (Einzel-)Schiedsrichter für ein solches Eilverfahren zur Verfügung stehen. Die Parteien werden sich fragen müssen, wer zeitlich verfügbar ist, wer die nötige Erfahrung für das Amt des Einzelschiedsrichters hat und den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Falles gerecht wird. Kommen sie nicht schnell zu einer Einigung, wird die ICC für sie die Auswahl treffen.

## Mehr Transparenz – mehr Rechtsfrieden?

Was die neuen Regeln zur Transparenzsteigerung anbelangt, so richten diese sich nur an die Parteien eines Schiedsverfahrens. Sie können in Zukunft unter anderem die Gründe für eine Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters beim Gerichtshof in Erfahrung bringen. Diese Neuerung kann neben einer Steigerung des Vertrauens in die Arbeit des Gerichtshofs unter anderem zur Befriedung beitragen. Wenn eine Partei die Gründe für die Versagung einer Schiedsrichterablehnung erfährt, mag dies eine gerichtliche Überprüfung hinfällig werden lassen. Denn die Parteien haben ein Fundament, auf deren Grundlage sie die Einschätzung überprüfen können. Dies kann im Übrigen auch den Gerichten in einem Überprüfungsverfahren von Nutzen sein und seinerseits zu einer Beschleunigung der Überprüfungsverfahren führen.



**Dr. Patricia Nacimiento**

*ist Partnerin bei Herbert Smith Freehills Germany LLP, Frankfurt und Co-Head der deutschen Praxisgruppe Dispute Resolution. Sie hat über 120 Schiedsverfahren nach den Regeln zahlreicher Schiedsinstitutionen geführt und ist dabei sowohl als Parteivertreterin als auch als Schiedsrichterin tätig.*



**Tilmann Hertel, LL.M.**

*ist Senior Associate in der Praxisgruppe Dispute Resolution bei Herbert Smith Freehills Germany LLP, Frankfurt. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Post-M&A-Streitigkeiten, Gesellschaftstreitigkeiten und handelsrechtliche Auseinandersetzungen.*

## Fazit

Die neuen Regeln für beschleunigte Verfahren bieten für den Nutzer Chancen, aber auch Risiken. Nach den neuen Regeln ist es Nutzern möglich, auch bei geringen Streitwerten effizient und zu geringeren Kosten ein Schiedsverfahren durchzuführen. Die Parteien müssen dafür aber bereit sind, von Altbekanntem abzuweichen. Eine document production mag nicht zur Verfügung stehen und selbst eine mündliche Verhandlung mag wegfallen. Wem das als „rough justice“ erscheint, der kann in der Gestaltung der Schiedsvereinbarung entgegenwirken. Die neuen Transparenzregeln können das Vertrauen in die Schiedsinstitution stärken und zugleich zu Rechtsfrieden beitragen.

## Neue Regeln für ICC-Schiedsverfahren und Transparenzmaßnahmen



Die überarbeiteten Regeln des ICC-Schiedsgerichtshofs sind zum 1. März 2017 in Kraft getreten.

- Die Regeln zur Beschleunigung werden künftig automatisch auf alle Schiedsverfahren mit einem Streitwert bis zwei Millionen US-Dollar angewendet. Die Parteien haben die Möglichkeit, ausdrücklich etwas anderes zu vereinbaren. Bei höheren Streitwerten steht das Verfahren den Parteien optional zur Verfügung. Das neue Verfahren ist insbesondere für deutsche Mittelständler interessant. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern können künftig schneller, effizienter und günstiger beigelegt werden.
- Nach den neuen Regeln ernennt der ICC-Schiedsgerichtshof einen Einzelschiedsrichter selbst dann, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die Schiedssprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Schiedsverhandlungen ergehen, Verlängerungen sind nur im Einzelfall möglich. Die Dokumentierung der Verfahrensanordnungen (Terms of Reference) entfällt und es liegt im Ermessen des Schiedsrichters, den Fall aufgrund der Aktenlage ohne Anhörung der Parteien, Einbringung zusätzlicher Dokumente oder der Vernehmung von Zeugen zu entscheiden. Gleichzeitig sinken die Gebühren für den Einzelschiedsrichter. Die Überprüfung des Schiedsspruchs durch den ICC-Schiedsgerichtshof bleibt bestehen.
- Für alle anderen Verfahren wurde die Frist für die Entwicklung der Terms of Reference von zwei auf einen Monat gekürzt.
- Künftig kann der ICC-Schiedsgerichtshof auf Wunsch einer Partei seine Verfahrensentscheidungen begründen. Darunter fallen die Ablehnung von Schiedsrichtern, prima facie-Entscheidungen oder die Konsolidierung von Verfahren. Ziel ist es, die Transparenz in Schiedsverfahren zu erhöhen und die Akzeptanz bei den Nutzern zu verbessern.



Weitere Informationen  
zur ICC-Kommission  
Schiedsgerichtsbarkeit  
und ADR: Oliver Wieck,  
Generalsekretär  
ICC Germany, S. 70